



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Wahlen
Az.: 062-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

14. Juni 2018

Rundschreiben Nr. 282/2018

Kommunalwahlrecht ab 16 Jahren mit dem Grundgesetz vereinbar; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2018

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Regelung des Kommunalwahlrechts in Baden-Württemberg, die das Mindestalter für die Beteiligung an den Kommunalwahlen auf 16 Jahre festlegt, verfassungsgemäß ist.

In Baden-Württemberg sind - wie in Sachsen-Anhalt - Personen ab 16 Jahren bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 13. Juni 2018 (Az. 10 C 8.17)) entschieden, dass das für Minderjährige ab 16 Jahre vorgesehene Kommunalwahlrecht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Ausweislich der bislang nur vorliegenden Pressemitteilung des Gerichts ergebe sich ein Mindestalter von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen nicht aus dem Grundgesetz. Die entsprechende Festlegung in Art. 38 Abs. 2 GG gelte nur für Bundestagswahlen und entfalte für Kommunalwahlen keine maßstabsbildende Kraft.

Die Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) stünden der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ebenfalls nicht entgegen. Dem Landesgesetzgeber obliege im Rahmen dieser Grundsätze eine Ausgestaltung des Kommunalwahlrechts, die in typisierender Weise eine hinreichende Verstandesreife zur Voraussetzung für das aktive Stimmrecht mache. Dieses Erfordernis sei namentlich deswegen geboten, weil Demokratie vom Austausch sachlicher Argumente auf rationaler Ebene lebe. Eine Teilnahme an diesem argumentativen Diskurs setze ein ausreichendes Maß an intellektueller Reife voraus, das der baden-württembergische Gesetzgeber ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht auch bei Bürgern zwischen 16 und 18 Jahren bejaht habe.

Wir werden nach Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsgründe eingehender über die Entscheidung berichten.

Theel

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG